Wien, Donnerstag, den 24. December 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 52.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Gebührenäquivalent oder die Steuer auf das Vermögen der todten Hand.

Von **Theodor Eglauer.**

II. (Fortsetzung und Schluß.)

Bevor wir in eine Kritik der gegenwärtig in Oesterreich geltenden Vorschriften über das Gebührenäquivalent eingehen und Abänderungsvorschläge machen, ist es unerläßlich, das vielfach irrig ausgelegte Grundgesetz hierüber und die in dessen Ausführung ergangenen Verordnungen, sowie die wichtigsten administrativen Erlässe und Entscheidungen hiezu kennen zu lernen.

Die bezügliche Tarifpost 106 B e des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, lautet folgendermaßen: „Ein Aequivalent der Percentualgebühren [10]) für jede Besitzdauer von 10 Jahren haben von dem Vermögen [11]) zu entrichten:

1. Stiftungen [12]), Beneficien [13]), Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden [14]), Vereine, Anstalten und andere Corporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht [15]): a) von unbeweglichen Sachen (vom Werthe) [16]) 3%, b) von beweglichen Sachen (vom Werthe) [17]) 1½% [18]).

2. Actienunternehmungen und andere Erwerbsgesellschaften, deren Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens

---

[10]) Als solche kommen hier in Betracht: die 1-, 4- und 8percentigen Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen nebst dem 1½percentigen Zuschlage zu denselben bei Uebertragung von Immobilien, sowie die 3½percentigen Gebühren von entgeltlichen Uebertragungen unbeweglicher Sachen, nicht aber auch die 1½- und ½percentige Eintragungs- und andere Percentualgebühren.

[11]) Und zwar im weitesten Sinne dieses Wortes: von beweglichen und unbeweglichen Sachen, periodischen Geld- und Naturalleistungen, todten und rentirlichen Capitalien, sowie von Vermögensrechten aller Art, wie von Jagd- und Fischerei-, Mühl- und Schankrechten, die in der Regel zum unbeweglichen, dann Markt-, Mauth- und Ueberfuhrsrechten, die in der Regel zum beweglichen Vermögen gehören, von Propinations- oder Bannrechten u. dergl. Siehe die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 21 Jänner 1879, Z. 110, 4. Jänner 1881, Z. 4, 22. März 1881, Z. 506, 16. Mai 1883, Z. 1112, und 15. September 1885, Z. 2324, Budwinski'sche Sammlung Nr. 403, beziehungsweise 975, 1048, 1766 und 2670, sowie vom 31. December 1877, Nr. 26 (geschöpft auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875).

[12]) Dieser Begriff ist im § 646 a. b. G. B. bestimmt; siehe auch Verwaltungsgerichtshoferkenntniß vom 7. Juli 1885, Z. 1851, Budwinski Nr. 2651.

[13]) Das heißt solche Pfründen, welche mit einem kirchlichen Amte dauernd verbunden sind, wohl zu unterscheiden von einer Messenstiftung. Siehe Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse vom 20. Jänner 1885, Z. 4, und 30. Mai 1885, Z. 1445, Budwinski Nr. 2373, beziehungsweise 2585, dann §§ 38 bis 59 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, sowie den Finanzministerialerlaß vom 28. Februar 1864, Z. 52.591 (Vdg. Bl. Nr. 15).

[14]) Unter weltlichen Gemeinden sind nicht allein die Ortsgemeinden, sondern auch die Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung, wie der Bezirk und das Land zu verstehen (vergl. Verwaltungsgerichtshoferkenntniß vom 31. Mai 1884, Z. 1209, Budwinski Nr. 2152). Bezüglich der geistlichen Gemeinden siehe Nr. 34 ex 1884 dieser Zeitschrift.

[15]) Man kann unter Nr. 1 dieser Tarifpost kurzweg alle juristischen Personen (Zweckvermögen) mit Ausnahme der hereditas jacens subsumiren. Erst späterhin wurden einige Arten derselben hievon ausgenommen und hinsichtlich des Gebührenäquivalents den unter Nr. 2 bezeichneten Gesellschaften gleichgestellt (siehe Note 20 und Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse vom 1. Juli 1879, Z. 1156, und 23. Juni 1885, Z. 1725, Budwinski Nr. 525, beziehungsweise 2628).

[16]) Und zwar gemäß § 50 des Gebührengesetzes vom Bruttowerthe (ohne Abzug etwaiger Hypothekarschulden und sonstiger Reallasten). Siehe Finanzministerialverordnungen vom 18. Mai 1870 und 26. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 76, beziehungsweise 102, sowie Finanzministerialerlässe vom 13. November 1876, Z. 23.801, 4. October 1881, Z. 29.896, und 1. Februar 1883, Z. 34.010, dann Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse vom 14. December 1880, Z. 2483, und 7. Juli 1885, Z. 1851, Budwinski Nr. 953, beziehungsweise 2651.

[17]) Und zwar vom reinen Werthe (nach Abzug der Passivcapitalien). Siehe Finanzministerialerlässe vom 10. Februar 1863, Z. 5628, und 3. September 1864, Z. 22.253 (Vdg. Bl. Nr 45), dann Verwaltungsgerichtshoferkenntniß vom 21. April 1885, Z. 1074, Budwinski Nr. 2514.

[18]) Nach dem Finanzministerialerlasse vom 7. September 1863, Z. 33.213, hat diese Bestimmung (sub lit. b) keine Anwendung auf die unter Nr. 1 genannten Körperschaften, wenn dieselben ihren Sitz im Auslande haben. Ueber das diesbezügliche Verhältniß mit Ungarn siehe § 8 der Verordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135. Siehe auch die Finanzministerialverordnungen vom 18. Mai 1870 und 26. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 76, beziehungsweise 102.

ein Antheil [19]) zusteht, (vom Werthe der unbeweglichen Sachen) [16]) 3% [20]).

Anmerkungen:

1. Das Gebührenäquivalent findet keine Anwendung auf Gesellschaften zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe, welche nur auf die Lebensdauer der Theilhaber oder für ihre Erben oder auf keine längere bestimmte Dauer als 15 Jahre errichtet wurden [21]).

2. Von dem Gebührenäquivalente befreit sind [22]):

a) Unbewegliche Sachen, deren Eigenthum zwar einer Gemeinschaft ungetheilt zusteht, wovon aber das Recht auf den Genuß oder den Gebrauch mit anderen abgesonderten und verfügbaren Grund- oder Hausbesitzungen untrennbar [23]) verbunden ist, und zwar selbst dann, wenn dieses Recht von einer Grund- oder Hausbesitzung auf eine andere, mit oder ohne behördliche Bewilligung übertragen werden kann. b) Alle jene unbeweglichen Sachen, welche der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegen [24]). c) Die zum Gottesdienste gewidmeten beweglichen Sachen der Kirchen und Bethäuser [25]). d) Die beweglichen Sachen der Stiftungen [26]) zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken [27]). e) Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 315 fl. ö. W. [28]) nicht übersteigt, sind von der Entrichtung des Gebührenäquivalents persönlich befreit [29]); liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Aequivalent von diesem Fonde zu entrichten [30]).

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalents beginnt mit Ablauf des zehnten Jahres von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem der Staatsschatz das Recht auf die ordentliche Gebühr von dem Vermögenserwerbe erlangt hat [31]), unbeschadet jedoch der im § 16, Z. 4 des vorliegenden Gesetzes für die Bemessungsperiode getroffenen Bestimmung.

4. Die Uebertragung des Eigenthums, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes an einen zum Gebührenäquivalente Verpflichteten oder von demselben unterliegt den ordentlichen Vermögensübertragungsgebühren [32]).

5. Alle durch vorstehende Bestimmungen nicht geänderten Anordnungen bezüglich des Gebührenäquivalents bleiben unberührt" [33]).

Die Vollzugsvorschrift zu der voranstehenden Gesetzesstelle ist im Punkte 10 [34]) der Finanzministerialverordnung vom 20. December 1862, R. G. Bl. Nr. 102, enthalten, deren hauptsächlichste Bestimmungen folgende sind:

„Das Bekenntniß über das einzubekennende unbewegliche Vermögen ist nach dem bisherigen Muster, jenes über das bewegliche Vermögen nach Muster B [35]), jedes abgesondert, zu verfassen. Für die Einbekennung der unbeweglichen Sachen haben die in der Verordnung vom 30. März 1852, R. G. Bl. Nr. 85, Absatz 1, 2, 3 und 5 enthaltenen Anordnungen auch weiterhin zur Richtschnur zu dienen [36]). Wenn die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalents zufolge Anmerkung 3 zur Post 106 der geänderten Tarifbestimmungen erst

[19]) Hierunter sind nur solche Antheile zu verstehen, welche Gegenstand der freien Uebertragung an dritte Personen sein können (Verwaltungsgerichtshoferkenntniß vom 23. Mai 1885, Z. 1339, Budwinski Nr. 2574). Siehe auch Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse vom 3. October 1882, Z. 1914, 31. October 1882, Z. 2090, und 5. Juni 1883, Z. 1264, Budwinski Nr. 1512, beziehungsweise 1543 und 1786.

[20]) Ueber die Anwendung dieser Tarifbestimmung 2 siehe Finanzministerialerlaß vom 10. März 1864, Z. 51.714 (Vdg. Bl Nr. 17), sowie jenen vom 26. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 102 (Punkt 9 und 10). Dieselbe wurde übrigens durch § 22 der Gebührennovelle vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, bezüglich ihres Ausmaßes, conform der ursprünglichen Regierungsvorlage ex 1862, wieder auf 1½ Percent abgeändert, und zwar gemäß Finanzministerialerlasses vom 20. Juli 1864, Z. 19.904 (Vdg. Bl. Nr. 35), vom 1. März 1864 angefangen. Seit 1. Jänner 1880 sind gemäß § 2 des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1881, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen hinsichtlich des Gebührenäquivalents obgedachten Gesellschaften gleichgestellt. Dieselbe Begünstigung wurde in Folge Finanzministerialerlasses vom 3. Mai 1885, Z. 13.585 (Tiroler Beilage zum Vdg. Bl. Nr. 8) den auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereinigungen zu Theil, welche sich die Versicherung von Krankengeldern, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen für Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge statutengemäß zur Aufgabe machen, insofern sie keine auf Gewinn berechnete Unternehmung betreiben, u. zw. vom 1. Juli 1885 an. Siehe auch Verwaltungsgerichtshoferkenntniß vom 7. Mai 1877, Nr. 8 (geschöpft im Grunde des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875), sowie Finanzministerialerlaß vom 8. Jänner 1880, Z. 32.216.

[21]) Näheres hierüber siehe im obcitirten Finanzministerialerlasse vom 10. März 1864, Z. 51.714; vergl. auch Verwaltungsgerichtshoferkenntniß vom 31. October 1882, Z. 2090, Budwinski Nr. 1543.

[22]) Hiebei ist eine persönliche (subjective) und sachliche (objective) Befreiung vom Gebührenäquivalente zu unterscheiden. Die persönliche Befreiung genießen außer den nach lit. e dieser Anmerkung bedingt befreiten Beneficiaten und den vorhin aufgeführten begünstigten Vereinen und Genossenschaften auf Grund der T. P. 75, lit. a des Gebührengesetzes der Staat und die aus dem Staatsschatze dotirten öffentlichen Anstalten und Fonde (siehe Nr. 34 ex 1884 dieser Zeitschrift). Sachlich befreit sind die sub lit. a—d derselben Anmerkung aufgeführten Gegenstände, u. z. ausschließlich (vergl. Verwaltungsgerichtshoferkenntniß vom 3. März 1885, Z. 608, Budwinski Nr. 2434).

[23]) Ueber die Bedeutung dieses Wortes siehe Verwaltungsgerichtshoferkenntniß vom 7. Jänner 1879, Z. 16, Budwinski Nr. 392. Siehe auch Finanzministerialerlaß vom 23. Juli 1882, Z. 16.111, an die k. k. Finanzdirection in Salzburg.

[24]) Hiezu ist die dauernde Steuerfreiheit einer Realität (aus dem Titel der Widmung) erforderlich. Siehe übrigens Nr. 34 ex 1884 dieser Zeitschrift.

[25]) Bezüglich der Votivgeschenke an Kirchen siehe Punkt 7 des Finanzministerialerlasses vom 3. September 1864, Z. 22.253 (Vdg. Bl. Nr. 45).

[26]) Siehe Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse vom 5. Februar 1884, Z. 238, und 5. Mai 1885, Z. 1228, Budwinski Nr. 2009, beziehungsweise 2540.

[27]) Dieselbe Begünstigung genießt zufolge Finanzministerialerlasses vom 4. Juli 1864, Z. 31 748 (Vdg. Bl. Nr. 33), das gleichen Zwecken dauernd gewidmete bewegliche Vermögen von Vereinen und Anstalten, insbesondere jenes des deutschen Ritterordens (für den freiwilligen Sanitätsdienst, laut Finanzministerialerlasses vom 6. November 1871, Z. 33 823, Vdg. Bl. Nr. 39), nicht aber auch das aller humanitären und gemeinnützigen Corporationen und Anstalten überhaupt. Siehe die Finanzministerialerlässe vom 18. Mai 1870 und 26. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 76, beziehungsweise 102, vom 21. Jänner 1865, Z. 51.060, und 13. April 1885, Z. 9831 (Tir. Beil z. Vdg. Bl. Nr. 5, beziehungsweise 6), dann Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse vom 31. October 1882, Z. 2090, 27. November 1883, Z. 2719, und 13. October 1885, Z. 2495, Budwinski Nr. 1543, beziehungsweise 1926 und 2718.

[28]) Dieses Existenzminimum wurde durch das Gesetz vom 15. Februar 1877, R. G. Bl. Nr. 98, auf den Betrag von 500 fl. erhöht; es ist auch in dem Falle zu respectiren, wenn der Beneficiat nicht gänzlich vom Gebührenäquivalente frei bleibt (siehe Finanzministerialerlässe vom 28. Februar 1864, Z. 52.591 (Vdg. Bl. Nr. 15), sowie vom 20. Mai 1878, Z. 12.119, und 1. Juli 1878, Z. 16.900).

[29]) Unter dem reinen Einkommen (aus dem Beneficium) ist der reine Ertrag der Vermögensbestandtheile desselben im Sinne des § 512 a. b. G. B. zu verstehen, wovon dann noch jene Auslagen abzuziehen sind, welche zu Gunsten dritter Personen (Cooperatoren, Arme u. dgl.) aus dem Pfründeneinkommen stiftungsgemäß gemacht werden müssen; andere persönliche Einkünfte des Beneficiaten haben hiebei außer Anschlag zu bleiben. Siehe Finanzministerialerlässe vom 28. Februar 1864, Z. 52.591, und 3. September 1864, Z. 22.253 (Vdg. Bl. Nr. 15, beziehungsweise 45), dann Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse vom 24. Februar 1880, Z. 334, 2. März 1880, Z. 410, sowie Z. 386, 14. Juni 1881, Z. 1029, und 16. Jänner 1883, Z. 123, Budwinski Nr. 709, beziehungsweise 718, 719, 1122 und 1626.

[30]) Bei Intercalarien ist das Gebührenäquivalent vom Vermögen der unbesitzten Pfründe zu entrichten, wenngleich die Intercalareinkünfte einer nach T. P. 75 befreiten Person zukommen (Finanzministerialerlässe vom 30. März 1852, Z. 11.213, lit. g, vom 3. März 1863, Z. 10.029, galiz. Beil. z. Vdg. Bl. Nr. 10, und 18. Februar 1885, Z. 37.138, Tir. Beil. z. Vdg. Bl. Nr. 3). Uebrigens besteht die Verpflichtung des Religionsfondes zur Ergänzung der Congrua gemäß Finanzministerialerlässen vom 24. November 1863, Z. 54.588, und 19. December 1869, Z. 40.144, nur bei jenen kirchlichen Pfründen, welche in Folge der Josephinischen Pfarrregulirung neu errichtet worden sind, nicht aber auch bei altgestifteten.

[31]) Siehe Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse vom 14. December 1880, Z. 2483, 22. März 1881, Z. 491, 23. Mai 1882, Z. 1094, und 11. Juli 1885, Z. 1807, Budwinski Nr. 953, beziehungsweise 1049, 1415 und 2662, hinsichtlich der zeitlichen Befreiung. Das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr tritt nach § 44 des Gebührengesetzes mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde. Dies gilt insbesondere auch von Stiftungen, welche auf einer Schenkung unter Lebenden beruhen (Finanzministerialerlaß vom 24. April 1862, Z. 17.663), nicht aber auch bei solchen von Todeswegen, da hiebei gemäß § 684 a. b. G. B. der Todestag des Erblassers in der Regel als Anfallstag zu betrachten ist.

[32]) Dies war unter der Wirksamkeit des Gebührengesetzes vom Jahre 1850 nicht der Fall, wogegen früher neue Erwerbungen, sowie Veräußerungen unbeweglicher, eine Rente gewährender Sachen seitens einer äquivalentpflichtigen Person auch während der Decennalperiode berücksichtigt wurden (siehe Nr. 34 ex 1884 dieser Zeitschrift).

[33]) Wie die Finanzministerialverordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181 (siehe Verwaltungsgerichtshoferkenntniß vom 14. December 1880, Z. 2483, Budwinski Nr. 953), sowie jene vom 30. März 1852, R. G. Bl. Nr. 85 (siehe weiter oben). Vgl. auch Finanzministerialerlaß vom 26. August 1864, Z. 40.893.

[34]) Der gleichfalls vom Gebührenäquivalente handelnde Punkt 15 der obcitirten Verordnung ist nicht allgemein verbindlich (sondern blos im Verordnungsblatte Nr. 59 ex 1862) kundgemacht und enthält nähere Bestimmungen über die Verbuchung und Evidenzhaltung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens und der damit zusammenhängenden Amtshandlungen, welche indessen großentheils wieder abgeändert worden sind (siehe Finanzministerialerlaß vom 18. Mai 1870 pro drittes Decennium und vom 26. Juli 1880 pro viertes Decennium, insbesondere aber jenen vom 18. März 1871, Z. 3040, Vdg. Bl. Nr. 14).

[35]) Welches hier füglich übergangen werden kann.

[36]) Siehe Nr. 35 ex 1884 dieser Zeitschrift.

in einer späteren Zeit einzutreten hat, so ist der Zeitpunkt nachzuweisen, in welchem der Rechtstitel zum Besitze derjenigen Sachen, hinsichtlich welcher die erwähnte Verpflichtung erst später einzutreten hat, erworben wurde [37]).

Bei Gebäuden hat als dieser Zeitpunkt jener zu gelten, in welchem der Rechtstitel zum Besitze der Bauarea erworben wurde [38]).

Die Einbekennung der beweglichen Sachen hat nach dem Vermögensstande am 1. Jänner 1863 zergliedert in Art eines Nachlaßinventars und so stattzufinden, daß die Angemessenheit der mit Berücksichtigung der §§ 51 und 52 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 beizufügenden Werthangaben hienach beurtheilt werden kann [39]).

Als der Zeitpunkt, auf welchen die Werthbestimmung zu beziehen ist, hat der 1. Jänner 1863, mit welchem Tage die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalents für die Periode bis Ende 1870 beginnt, und rücksichtlich der Tag zu gelten, an welchem die erwähnte Verpflichtung später anfängt [40]).

Im Uebrigen haben auch auf die Einbekenntnisse des beweglichen Vermögens die Anordnungen 1, 2, 3 und 5 der bezogenen Verordnung vom 30. März 1852 volle Anwendung. Bei jenen beweglichen Sachen, bei welchen die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalents erst nach einem 10jährigen Besitze beginnt, nämlich bei jenen, welche durch Schenkung oder Vermögensübertragungen von Todeswegen erworben wurden [41]), ist der Zeitpunkt des erworbenen Rechtstitels und der erfolgten Anmeldung zur Gebührenbemessung oder die erfolgte Gebührenentrichtung [42]) nachzuweisen.

Findet eine gesetzliche Befreiung statt, so ist dieselbe geltend zu machen und die behördliche Anerkennung zu bewirken, welche immer ausdrücklich auszusprechen sein wird [43]).

Dem Bekenntnisse über das gesammte bewegliche Vermögen ist sodann ein Nachweis des im Zeitpunkte, auf welchen das Bekenntniß zu beziehen ist, vorhandenen Passivstandes [44]) beizufügen und zuletzt der dem Gebührenäquivalente unterliegende Rest des Vermögens darzustellen.

Da Vermögensübertragungen, wenn sie von oder an dem Gebührenäquivalente unterliegende Personen nach dem 31. December 1862 erfolgen, der ordentlichen Vermögensübertragungsgebühr unterworfen sind, so hat innerhalb der Periode, für welche das Gebührenäquivalent zu bemessen ist, eine nachträgliche Einbekennung der in dieser Periode eingetretenen Vermögenserwerbungen nicht stattzufinden [45]). Soll jedoch im Grunde einer in dieser Periode eingetretenen Veräußerung unbeweglicher Sachen oder im Grunde einer Verwandlung von beweglichem in unbewegliches Vermögen eine Verminderung des vorgeschriebenen Gebührenäquivalents stattfinden, so ist darum mittelst einer stempelfreien Eingabe unter Anschluß der erforderlichen Belege bei jener Finanz-Bezirksbehörde einzuschreiten, von welcher das Aequivalent bemessen wurde" [46]).

Die durch die Gebührennovelle vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich des Gebührenäquivalents haben außer den bereits anmerkungsweise aufgeführten Interpretationen und theilweisen Abänderungen nur noch eine Ergänzung erfahren durch das Gesetz vom 18. März 1872, R. G. Bl. Nr. 33, „betreffend die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann die Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung desselben", dessen meritorische Anordnungen folgendermaßen lauten:

„§ 1. Der auf ein Jahr entfallende Betrag des für ein Decennium vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen bemessenen Gebührenäquivalents ist in gleichen anticipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen [47]).

§ 2. Im Falle einer verzögerten Einzahlung werden die gesetzlichen Verzugszinsen von dem auf den im § 1 festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit berechnet und mit denselben eingehoben" [48]).

(Ein dritter Artikel folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Nur solche Urkunden können als Adelsbeweise angesehen werden, welche die ausdrückliche Verleihung eines bestimmten Adelsgrades zum Gegenstande haben und ausschließlich zu diesem Zwecke ausgestellt worden sind.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Personen, denen in Allerhöchsten Patenten, Decreten, Entschließungen oder in behördlichen Zuschriften Adelsbezeichnungen oder höhere als ihnen gebührende Adelstitel beigelegt worden sind, aus diesem Umstande sich zur Führung der ihnen irrthümlich beigelegten Adelsgrade berechtigt glaubten, ja sogar um deren Bestätigung ansuchten.

Ein vorliegender Fall hat folgenden Sachverhalt:

In dem am 11. August 1775 Namens der Kaiserin Maria Theresia ausgefertigten Ernennungsdecrete des Hauptmannes Jakob Anton Joseph von M. R. zum Honorar-Oberstlieutenant findet sich derselbe als Baron von R. bezeichnet.

Von Seite der Gesandtschaft des Staates, dem nunmehr die Nachkommen des fraglichen M. R. angehören, wurde angefragt, ob, falls sich nicht etwa im österreichischen Adelsarchive ein Freiherrnstandsdiplom für Jakob Anton Joseph von M. R. vorfände, nach den bestehenden Normen eine Person dadurch, daß ihr in einem derartigen officiellen Acte, wie es das vorbezeichnete Ernennungsdecret ist, der Freiherrntitel beigelegt wird, das Recht erwächst, diesen Titel zu führen und zu übertragen.

Da sich im österreichischen Adelsarchive weder ein Freiherrnstands-, noch überhaupt ein Adelsstandsdiplom für Jakob Anton Joseph von M. R. vorfand, hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 24. August 1884, Nr. 422 A, folgende Antwort ertheilt:

„Nach den in Oesterreich geltenden Normen können nur solche Urkunden als Adelsbeweise angesehen werden, welche die ausdrückliche Verleihung eines bestimmten Adelsgrades zum Gegenstande haben und ausschließlich zu diesem Zwecke ausgestellt worden sind. Es konnte daher der Umstand, daß der Hauptmann Jakob Anton Joseph von M. R. bei seiner Ernennung zum Honorar-Oberstlieutenant in dem

---

[37]) Siehe Punkt 7 und 15, beziehungsweise 16 der Finanzministerialerlässe vom 18. Mai 1870 und 26. Juli 1880 über den Zeitpunkt der nachträglichen Einbekennung zeitlich befreiter Vermögensobjecte.

[38]) Siehe Verwaltungsgerichtshoferkenntniß vom 22. December 1883, Z. 2947, Budwinski Nr. 1959.

[39]) Siehe auch § 8 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89. Bei dieser Gelegenheit sei auch darauf hingewiesen, daß gemäß § 7 dieses Gesetzes die Bemessung des Gebührenäquivalents nach Werthabstufungen von je 20 fl. zu erfolgen hat (siehe auch Finanzministerialerlaß vom 3. Juni 1863, Z. 19.977).

[40]) Für das dritte Decennium (1871—1880) hatte als solcher Zeitpunkt der 1. Jänner 1871, für das vierte Decennium (1881—1890) der 1. Jänner 1881, respective der Tag des späteren Eintrittes der Aequivalentpflicht zu gelten (siehe Finanzministerialerlässe vom 18. Mai 1870 und 26. Juli 1880).

[41]) Siehe Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse vom 22. März 1881, Z. 491, und 23. Mai 1882, Z. 1094, Budwinski Nr. 1049, beziehungsweise 1415.

[42]) Nämlich mittelst Stempelmarken.

[43]) Die Finanzbehörden sind auch verpflichtet, den angenommenen und der Aequivalentbemessung zu Grunde gelegten Werth der Vermögensobjecte dem Aequivalentpflichtigen bekannt zu geben (Finanzministerialerlässe vom 26. Juli 1880 und 18. Mai 1870, sowie Verwaltungsgerichtshoferkenntniß vom 22. December 1883, Z. 2947, Budwinski Nr. 1959). Siehe auch Verwaltungsgerichtshoferkenntniß vom 29. Jänner 1884, Z. 6, Budwinski Nr. 2001.

[44]) Und zwar sowohl der Hypothekar- als Currentschulden; deshalb zweifle ich auch nicht an der Abzugsfähigkeit eines am Beginne des Decenniums verbleibenden Passivrestes und der rückständigen Passivzinsen, gerade so wie ein allfälliger Cassarest und rückständige Activzinsen des Aequivalentpflichtigen zum beweglichen Vermögen desselben gezählt werden (siehe Finanzministerialerlässe vom 18. Mai 1870 und 26. Juli 1880).

[45]) Auch dann nicht, falls die Vermögensvermehrung gebührenfrei erfolgt sein sollte; dafür genießt aber auch dieser Vermögenszuwachs nicht die zehnjährige zeitliche Befreiung vom Gebührenäquivalente, sondern ist mit Beginn des nächstfolgenden Decenniums zur Aequivalentbemessung zu bringen.

[46]) Die Tilgung von Passiven während der Decennalperiode bewirkt keine Aenderung in dem Ausmaße des Gebührenäquivalents (siehe Finanzministerialerlässe vom 18. Mai 1870 und 26. Juli 1880).

[47]) Siehe auch Finanzministerialerlässe vom 18. Mai 1870 und 26. Juli 1880, sowie Verwaltungsgerichtshoferkenntniß vom 8. Juli 1884, Z. 1497, Budwinski Nr. 2199, endlich Note 7 in Nr. 34 ex 1884 dieser Zeitschrift.

[48]) Und zwar seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26 (zufolge § 28) mit 6 Percent; doch ist seitdem „im Falle der Restituirung von eingehobenen, aber in Folge von Recursen wieder zurückzustellenden Gebührenbeträgen an die Parteien eine 6percentige Verzinsung des restituirten Betrages vom Einzahlungstage an zu vergüten". (Siehe übrigens Verwaltungsgerichtshoferkenntniß vom 12. December 1882, Z. 2434, Budwinski Nr. 1587, und die Vollzugsbestimmung zum § 28 in der Finanzministerialverordnung vom 31. März 1876, Vdg. Bl. Nr. 10).

bezüglichen Patente vom 11. August 1775 als Baron de R. bezeichnet wird, weder die Verleihung des Freiherrnstandes an den Genannten, noch ein Recht desselben zur Uebertragung des Freiherrnstandes begründen."

H.

Zur Frage, ob das entgeltliche Ueberlassen zur Benützung an Andere einer einem Einzelnen oder einer Genossenschaft für eigene landwirthschaftliche Zwecke dienenden Dreschmaschine als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sei.

Die Bezirkshauptmannschaft in W. hat mit den Erlässen vom 26. October 1883, Z. 8374, und 9. August 1884, Z. 6700, kundgemacht, daß es den Besitzern von Dreschmaschinen nicht gestattet sei, ihre Locomobile ohne Gewerbsanmeldung an andere Oekonomiebesitzer entgeltlich zum Gebrauche zu überlassen.

In Folge dessen wurden von einer Reihe von Dreschgenossenschaften des Bezirkes Vorstellungen an die Statthalterei eingebracht, in welchen geltend gemacht wurde, daß das Ueberlassen der Maschinen an Grundbesitzer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, nicht gleichbedeutend sei mit einer auf Gewinn berechneten Unternehmung, sondern nur geschehe, um einen Theil der Reparaturs-, Regie- und Anschaffungskosten zu decken, für den armen Landmann, der sich selbst Maschinen nicht beschaffen kann, aber eine wahre Wohlthat sei. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß auch die Besitzer licenzirter Privatbeschälhengste, welche doch aus dem Zulassen der Hengste zum Sprunge gegen Entgelt ein Einkommen haben, nicht besteuert werden.

Die Statthalterei hat die Vorstellungen mit Entscheidung vom 13. Jänner 1885, Z. 12.492, zurückgewiesen, „weil ein derartiges Unternehmen sich als ein gewerbsmäßiges herausstellt, welches nicht gleich der Haltung von Zuchthengsten als landwirthschaftliche Production oder deren Nebengewerbe nach Artikel V des kaiserlichen Patentes vom 10. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, von der Anwendung der Gewerbeordnung ausgeschlossen ist und daher nach § 11 der Gewerbegesetznovelle vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, bei der Gewerbsbehörde vorher anzumelden ist."

Das k. k. Ministerium des Innern hat über den Ministerialrecurs der Dreschergenossenschaften unterm 14. Juli 1885 zur Zahl 4143 nachstehend entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Finanzministerium aus Anlaß der Recurse der Dreschergenossenschaften im politischen Bezirke W. gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 13. Jänner 1885, Z. 12.492, mit welcher in Bestätigung der Kundmachungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft W. vom 26. October 1883, Z. 8374, und vom 9. August 1884, Z. 6700, ausgesprochen wurde, daß die Besitzer von Locomobilen das Ueberlassen derselben an andere Oekonomiebesitzer zum Dreschen gegen Entgelt als Gewerbe anzumelden haben und hiezu eines Gewerbescheines bedürfen, den angefochtenen Ausspruch der ersten und zweiten Instanz zu beheben.

Es kann nämlich das Ueberlassen einer einem Einzelnen oder einer Genossenschaft für eigene landwirthschaftliche Zwecke dienenden Dreschmaschine zur Benützung von Anderen gegen Entgelt nicht unter allen Umständen als Gewerbe bezeichnet werden, sondern es muß vielmehr lediglich der Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen bleiben, unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des Art. V, lit. a des kais. Patentes von 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, zu entscheiden, ob ein gewerbsmäßiger Betrieb vorliegt oder nicht."

G.

Literatur.

Hübner Carl und **Joseph Edler von Kendler:** Ortslexikon von Oesterreich, mit Benützung der neuesten amtlichen Quellen zum Gebrauche für Advocaten, Notare, Beamte, Kaufleute ꝛc. ꝛc. bearbeitet. Mit einer Beilage (Uebersichtskarte der gerichtlichen Organisation von Oesterreich, Bosnien und der Herzegowina). Wien 1885. Moriz Perles.

Ein opportunes Nachschlagewerk behufs sofortiger Orientirung über sämmtliche Ortschaften der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, deren gerichtliche und administrative Zugehörigkeit zu bestimmten Gerichten I. Instanz, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, wie auch zu den höheren gerichtlichen und politisch-administrativen Instanzen, dessen vielseitige praktische Brauchbarkeit auf der Hand liegt. Die als Beilage erhältliche Uebersichtskarte der Gerichtsorganisation von Alt- und Neu-Oesterreich verwirklicht den für die praktischen Rechtsmänner besonders werthhabenden Vortheil, mit einem Blicke die Eintheilung des Landes nach den deutlich markirten Umfangsgrenzen der Bezirks-, Gerichtshof- und Obergerichts-, sowie der Berggerichtssprengel zu übersehen, ohne zeitraubendes anderweitiges Herumsuchen. Wenn etwas noch erwünscht wäre, so dürfte dies die Beigabe der Ortsnamen in der zweiten Landessprache sein, natürlich durchgängig, nachdem sie stellenweise schon erfolgte, mithin diese Ergänzung in einer etwaigen zweiten Auflage unschwer durchführbar erscheint.

Theodor Erel, k. k. Hilfsämteroberdirector des Verwaltungsgerichtshofes: Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe. Sammlung der auf das Verfahren und die Zuständigkeit bezüglichen Entscheidungen desselben. Wien, Manz, 1885.

Die Sammlung bildet eine wichtige Ergänzung der Budwinski'schen Sammlung und des Judicatenbuches Wolski's, insofern diese letzteren mehr Fragen des materiellen Rechtes und des Administrativverfahrens in genere beinhalten, als das specielle Gebiet des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe und dessen Competenz tangiren. Die bis Ende des Jahres 1884, also fast bis zur Neige des ersten Jahrzehntes seit der Activirung des gedachten hohen Gerichtshofes, sich erstreckende Sammlung umfaßt nun alle einschlägigen Entscheidungen — im Ganzen 1077 — in auszugsweiser Form nach der Paragraphenfolge des Octobergesetzes, wobei deren Inhalt — statt, wie sonst, in eigenen Ueberschriften — in Marginalanmerkungen zu Tage tritt. Hiedurch wird die Uebersicht um so gewisser erleichtert, als zugleich dort, wo das Material sich umfangreicher gestaltete (z. B. bei den Schlagworten: Competenz der Civilgerichte, freies Ermessen der Behörden u. a. m.), noch eine weitere Untertheilung nach dem Beschwerdegegenstande unter alphabetischer Einreihung platzgriff. Ein getreues alphabetisches Sachrepertorium am Schlusse der Sammlung erleichtert zweckdienlich deren Benützung.

R—l.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark.

I. Stück. Ausgeg. am 5. Jänner. — 1. Kundmachung des k. k. Statthalters von Steiermark vom 31. December 1884 über die Allerhöchst genehmigten Beschlüsse des steiermärkischen Landtages vom 24. September 1884, betreffend die Tilgung der vom Lande übernommenen sogenannten Invasionsforderungen Steiermarks vom Jahre 1809.

II. Stück. Ausgeg. am 17. Jänner. — 2. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 30. December 1884, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Landtagsbeschlüsse vom 12. Juli 1883 und 4. October 1884 wegen Uebergabe der landschaftlichen Schloßbergrealität in Graz in das Eigenthum der Stadtgemeinde Graz.

III. Stück. Ausgeg. am 27. Jänner. — 3. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 29. December 1884, betreffend die Allerhöchst genehmigten Beschlüsse des steiermärkischen Landtages vom 1. October 1884 wegen Bedeckung des Abganges der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1885. — 4. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 3. Jänner 1885, betreffend die Anerkennung des Vakufspitales in Sarajevo als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt. — 5. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 5. Jänner 1885, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Landtagsbeschlusses vom 4. October 1884 wegen Einhebung einer 125percentigen Gemeindeumlage in der Marktgemeinde Eibiswald pro 1884.

IV. Stück. Ausgeg. am 4. Februar. — 6. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 24. Jänner 1885, mit welcher der Reise- und Geschäftsplan für die regelmäßige Stellung des Jahres 1885 verlautbart wird.

V. Stück. Ausgeg. am 10. März. — 7. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 15. Jänner 1885, betreffend die Verpflegsgebühren der öffentlichen Krankenanstalten.

VI. Stück. Ausgeg. am 21. März. — 8. Gesetz vom 17. Februar 1885, womit eine Dienstbotenordnung für Steiermark mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

VII. Stück. Ausgeg am 28. März. — 9. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 11. März 1885, mit welcher auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften mit Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern eine provisorische Straßenpolizeiordnung, giltig für die Reichsstraßen im Herzogthume Steiermark, verlautbart wird.

VIII. Stück. Ausgeg. am 25. April. — 10. Gesetz vom 1. April 1885, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Vervollständigung der Sannregulirung von Praßberg bis Cilli.

IX. Stück. Ausgeg. am 10. Mai. — 11. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 6. Mai 1885, betreffend die dem Sannregulirungs-Unternehmen zugestandene Stempel- und Gebührenfreiheit.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten.

I. Stück. Ausgeg. am 6. Jänner. — 1. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 1. Jänner 1885, Z. 13.588, betreffend die im Jahre 1885 für den kärntnerischen Landes- und Grundentlastungsfond einzuhebenden Umlagen.

II. Stück. Ausgeg. am 9. Jänner. — 2. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 4. Jänner 1885, Z. 13.491 de 1884, betreffend die Anerkennung des Vakufspitals in Sarajevo als allgemeine öffentliche Krankenanstalt.

III. Stück. Ausgeg. am 24. Jänner. — 3. Gesetz vom 26. December 1884, wirksam für das Herzogthum Kärnten, wodurch mehrere Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung abgeändert werden.

IV. Stück. Ausgeg. am 31. Jänner. — 4. Gesetz vom 12. Jänner 1885, betreffend die Regelung der Todtenbeschaugebühren, wirksam für das Herzogthum Kärnten mit Ausnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt.

V. Stück. Ausgeg. am 8. Februar. — 5. Gesetz vom 27. December 1883, wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1882 (Landesgesetzblatt Nr. 17), betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern, abgeändert werden. — 6. Verordnung der k. k. kärntnerischen Landesregierung vom 3. Februar 1885, Z. 1223, womit in Durchführung des Gesetzes vom 27. December 1883, L. G. und V. Bl. Nr. 5 ex 1885, Bestimmungen über die Schonzeit der Fische und über die Lieferscheine für den Verkauf und die Versendung von Fischen während der Schonzeit getroffen werden.

VI. Stück. Ausgeg. am 10. Februar. — 7. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 4. Februar 1885, Z. 1165, betreffend die Vornahme der Recrutirung im Jahre 1885.

VII. Stück. Ausgeg. am 13. Februar. — 8. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 10. Februar 1885, Z. 1567, betreffend die Auflassung der Einberufung der vierten Classe zur Stellung in Kärnten.

VIII. Stück. Ausgeg. am 20. Februar. — 9. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 12. Februar 1885, Z. 1156, betreffend die Durchführung des Sanitätsgesetzes vom 9. Februar 1884.

IX. Stück. Ausgeg. am 21. Februar. — 10. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 16. Februar 1885, Z. 1807, betreffend die Vornahme der Recrutirung im Jahre 1885.

X. Stück. Ausgeg. am 24. Februar. — 11. Gesetz vom 6. Februar 1885, wirksam für das Herzogthum Kärnten, durch welches der Stadtgemeinde Klagenfurt die Aufnahme eines Darlehens pr. 100.000 fl. bewilligt wird.

XI. Stück. Ausgeg. am 7. März. — 12. Gesetz vom 24. Februar 1885, giltig für das Herzogthum Kärnten, betreffend die Ordnung der Wanderbienenweide.

XII. Stück. Ausgeg. am 22. März. — 13. Gesetz vom 1. März 1885, giltig für das Herzogthum Kärnten, betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen.

XIII. Stück. Ausgeg. am 12. April. — 14. Kundmachung der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Graz vom 6. April 1885, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes für das Sommersemester 1885.

XIV. Stück. Ausgeg. am 21. April. — 15. Gesetz vom 14. März 1885, wirksam für das Herzogthum Kärnten, betreffend die Beitragsleistung der Interessenten zur Drauregulirung.

XV. Stück. Ausgeg. am 14. Mai. — 16. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Klagenfurt vom 9. Mai 1885, Z. 4479, betreffend die Einhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden in der Stadt Villach.

XVI. Stück. Ausgeg. am 28. Mai. — 17. Gesetz vom 20. April 1885, betreffend die Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes.

XVII. Stück. Ausgeg. am 30. Mai. — 18. Kundmachung des kärntnerischen Landesausschusses vom 16. Mai 1885, Z. 4452, betreffend den von den Gemeinden zu beobachtenden Vorgang bei Beschlußfassungen, welche die Einhebung von Todtenbeschaugebühren zum Gegenstande haben. — 19. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 23. Mai 1885, Z. 5498, betreffend die Uebertragung der dem Joseph Götz und Jakob Cavallar ertheilten Bewilligung zur Einhebung von Mauthgebühren an der Draubrücke bei Feistritz nächst Paternion an die dermaligen Inhaber dieser Brücke Jakob Cavallar, Joseph Cavallar und Mathias Fischer.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 12. Juni. — 20. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 31. Mai 1885, Z. 5594, womit das Halten von Schweinen auf Wasenmeistereien bedingungsweise gestattet wird.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

I. Stück. Ausgeg. am 6. Jänner. — 1. Gesetz vom 28. December 1884, mit welchem einige Bestimmungen der Landesgesetze vom 19. December 1874, Z. 37, und 26. October 1875, Z. 27, abgeändert werden. — 2. Kundmachung des k. k. Landespräsidiums in Krain vom 5. Jänner 1885, Z. 52 Präs., betreffend die Ausschreibung der Normalschulfonds-Landesumlage pro 1885.

II. Stück. Ausgeg. am 13. Jänner. — 3. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 15. December 1884, Z. 11.363, womit der Vorspannspreis in Krain für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1885 festgesetzt wird. — 4. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 29. December 1884, Z. 3463 Präs., betreffend den zur Deckung des Landesbeitrages zum Erfordernisse des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1885 einzuhebenden Zuschlag von 20% zur Verzehrungssteuer. — 5. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 12. Jänner 1885, Z. 117 Präs., betreffend die Bedeckung des Erfordernisses des Landesfondes für das Jahr 1885. — 6. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 12. Jänner 1885, betreffend die Einhebung der Landesauflage auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Getränken im Kronlande Krain im Jahre 1885.

III. Stück. Ausgeg. am 10. Februar. — 7. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 29. Jänner 1885, Z. 1035, betreffend die Tage und Orte der Hauptstellung der Wehrpflichtigen in Krain für das Jahr 1885. — 8. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Krain vom 5. Februar 1885, Z. 1332, betreffend die Beibehaltung der IV. Altersclasse in Krain bei der regelmäßigen Stellung im Jahre 1885.

IV. Stück. Ausgeg. am 19. Juni. — 9. Gesetz vom 26. März 1885, wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die Einführung einer Gemeindetaxe für die vor Ausstellung der Viehpässe vorzunehmende sachverständige Beschau eines jeden Thieres.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illyrische Küstenland.

I. Stück. Ausgeg. am 20. Jänner. — 1. Kundmachung des k. k. Landesschulrathes für Görz und Gradisca in Triest vom 3. Jänner 1885, betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen.

II. Stück. Ausgeg. am 20. Jänner. — 2. Kundmachung des k. k. Landesschulrathes für Istrien in Triest vom 3. Jänner 1885, betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen.

III. Stück. Ausgeg. am 4. Februar. — 3. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 31. Jänner 1885, betreffend die Heeresergänzung für das Jahr 1885.

IV. Stück. Ausgeg. am 14. Februar. — 4. Gesetz vom 16. Jänner 1885, betreffend die Vertheilung der Gemeindegründe der Ortsgemeinde Bainsizza S. Lorenzo.

V. Stück. Ausgeg. am 2. März. — 5. Landesgesetz vom 7. Februar 1885, giltig für die Markgrafschaft Istrien, womit die §§ 40, 45 und 47 der mit dem Gesetze vom 10. Juli 1863, Nr. 13 kundgemachten Gemeindeordnung abgeändert werden. — 6. Landesgesetz vom 7. Februar 1885, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, womit die §§ 29, 33, 35 und 37 der Gemeindewahlordnung abgeändert werden. — 7. Verordnung der k. k. Finanzdirection für das Küstenland vom 31. December 1884 über Bezug und Verwendung des Limito-Salzes in Istrien und in der Gemeinde Grado für Fischer, welche zugleich Fischeinsalzer sind.

VI. Stück. Ausgeg. am 5. März. — 8. Gesetz vom 1. April 1882, womit die Umfangsgrenze der Stadt Triest festgestellt und der § 41 der Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest abgeändert wird.

VII. Stück. Ausgeg. am 28. März. — 9. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 17. März 1885, betreffend die nachstehende Erläuterung des § 126 der Wehrgesetzinstruction vom 5. December 1868 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21 vom Jahre 1869).

VIII. Stück. Ausgeg. am 11. April. — 10. Kundmachung der k. k. Post- und Telegraphendirection für das Küstenland und Krain in Triest vom 1. April 1885, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. April bis Ende September 1885.

IX. Stück. Ausgeg. am 20. April. — 11. Gesetz vom 18. Februar 1885, giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, womit der § 8 des Landesgesetzes vom 15. Mai 1874, Nr. 16, betreffend die Aufhebung des Normalschul-

fondsbeitrages und die Einführung eines Beitrages aus den Verlassenschaften zu Gunsten der Volksschulen, abgeändert wird.

X. Stück. Ausgeg. am 28. April. — 12. Kundmachung der k. k. küstenländischen Finanzdirection in Triest vom 17. April 1885, mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die Folgen der Nichtzuhaltung derselben neuerdings verlautbart werden.

XI. Stück. Ausgeg. am 1. Mai. — 13. Gesetz vom 12. April 1885, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Brücke über die Wippach bei Ranziano.

XII. Stück. Ausgeg. am 12. Mai. — 14. Gesetz vom 14. April 1885, giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, betreffend den Schutz der Boden- und Waldcultur gegen Verheerung durch schädliche Insecten und deren Raupen.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

I. Stück. Ausgeg. am 30. Jänner. — 1. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 7. Jänner 1885, Z. 25.276, betreffend die Bemessung der täglichen Taxe für die Pflege der Kranken in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens für das Jahr 1885.

II. Stück. Ausgeg. am 20. Februar. — 2. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. Jänner 1885, Z. 1851-II, über die Aushebung der Recrutencontingente im Jahre 1885.

III. Stück. Ausgeg. am 30. Februar. — 3. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 13. Jänner 1885, Z. 680-II, betreffend die Entwaffnung des Ortes Razance, Gemeinde Nona in dem politischen Bezirke Zara. — 4. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 8. Februar 1885, Z. 2989-II, womit die für die regelmäßige Militärstellung im Jahre 1885 bestimmten Tage kundgemacht werden.

IV. Stück. Ausgeg. am 10. Mai. — 5. Gesetz vom 24. Jänner 1885, wirksam für das Königreich Dalmatien, betreffend den Bau und die Erhaltung von Zufahrtsstraßen zu den Eisenbahnstationen.

V. Stück. Ausgeg. am 17. Juni. — 6. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 25. März 1885, Z. 5822, betreffend die Entwaffnung der Ortschaften Biskupia und Polaca (Gemeinde Knin) in dem politischen Bezirke Knin. — 7. Verordnung des Justizministeriums vom 21. April 1885, Z. 21.587, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Lustizza zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Castelnuovo in Dalmatien. — 8. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 28. April 1885, Nr. 8065-I, betreffend die Einhebung eines Steuerzuschlages zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Handels- und Gewerbekammer in Spalato. — 9. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 28. April 1885, Z. 5490-I, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des k. k. Aichamtes in Spalato. — 10. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 29. April 1885, Z. 8114, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Verzehrungssteuer und der Auflage auf die Einfuhr von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Gemeindefraction Spalato.

VI. Stück. Ausgeg. am 25. Juni. — 11. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 29. April 1885, Z. 8110, betreffend die Entwaffnung des Stadtviertels Banda piccola von Lissa in dem politischen Bezirke von Lesina. — 12. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Finanz-Landesdirection vom 11. Mai 1885, Z. 6623, betreffend die Errichtung von Hafen- und Seesanitäts-Exposituren mit Zolldienst in Capocesto und Berna. — 13. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 22. Mai 1885, Z. 10.177, betreffend die Entwaffnung der Ortschaften Brnace, Radosic, Glavice und Podvaros in dem politischen Bezirke Sinj. — 14. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. Mai 1885, Z. 9761, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Verzehrungssteuer und der Auflage auf die Einfuhr von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Gemeindefraction Zara der gleichnamigen Ortsgemeinde.

Personalien.

Seine Majestät haben den FML. Ludwig Freiherrn von Cornaro zum Statthalter im Königreiche Dalmatien ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Finanzministerium Johann Bayer anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rathe der Seebehörde in Triest Peter Tomassich taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Rathes der Seebehörde bekleideten Ministerialsecretär Ernst Becher zum Sectionsrathe und den Secretär der Seebehörde Natalis Ebner von Ebenthall zum Ministerialsecretär extra statum ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Hilfsämterdirector der Finanz-Landesdirection in Innsbruck Johann von Preu zu Korburg und Lusenegg anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann A. Otto Mayer in Batavia zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Regierungssecretär Dr. Karl Ruß zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Friedrich Ritter von Schwarz zum Regierungssecretär in Krain ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrath bei der Statthalterei in Linz Johann Lichtwagner zum Oberrechnungsrathe ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptcassier Ludwig Wisent zum Liquidator der Staatsschuldencasse ernannt.

Der Finanzminister hat den Evidenzhaltungs-Oberinspector zweiter Classe Alfred Liszka zum Evidenzhaltungs-Oberinspector erster Classe und den Evidenzhaltungs-Inspector Johann Szumski zum Evidenzhaltungs-Oberinspector zweiter Classe für Galizien ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Marzell Tyszkowski und Thomas Lysogórski zu Rechnungsräthen der Finanz-Landesdirection in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Johann Wrzal und Johann Svoboda zu Steuer-Oberinspectoren der böhmischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat die Postcontrolore Sebastian Zitterauer in Salzburg und Franz Hessinger in Linz zu Ober-Postcontroloren ernannt.

Der Handelsminister hat den mit Titel und Charakter eines Telegraphen-Oberamtsverwalter bekleideten Telegraphenamtsverwalter Eduard Müller in Ragusa zum Oberpostverwalter daselbst ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Viceforstmeister Rudolph Nekola der Forst- und Domänendirection in Gmunden zum Forstmeister ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Viceforstmeister Johann Pitschak zum Forstmeister extra statum der Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes in Czernowitz ernannt.

Erledigungen.

Landesfürstliche Bezirksarztesstelle in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, eventuell ärztliche Concipistenstelle bei der k. k. Landesregierung in Klagenfurt, bis letzten Jänner 1886. (Amtsbl. Nr. 288.)

Statthaltereisecretärsstelle in der achten Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 289.)

Kanzlistenstelle beim k. k. Ackerbauministerium in der eilften Rangsclasse, bis Mitte Jänner 1886. (Amtsbl. Nr. 291.)

Finanzwach-Obercommissärsstelle in der neunten, eventuell eine Finanzwachcommissärsstelle in der zehnten Rangsclasse in Niederösterreich, bis Ende Jänner 1886. (Amtsbl. Nr. 292.)

Druck der k. Wiener Zeitung. **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** Für den Druck verantwortlich C. Gruß.